

S a t z u n g
vom 21.10.1996
der Stadt Troisdorf über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen
für Fahrräder
- Fahrradabstellsatzung -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 51 Abs. 4 i.V. mit § 54 Abs. 2 Nr. 13 und § 86 Abs. 1 Nr. 6 BauO NW vom 07.03.1995 (GV.NW 1995, S. 218/SGV NW 232, berichtigt in GV.NW 1995 S. 982/SGV NW. 232) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 17.09.1996 die nachfolgende Fahrradabstellsatzung beschlossen:

Präambel

Bei der Realisierung von Bauvorhaben sind gemäß der Landesbauordnung die erforderlichen Einstellplätze für Kraftfahrzeuge nachzuweisen. Abstellplätze für Fahrräder wurden bislang nicht gefordert. Bei der intensiven Fahrradnutzung in der Stadt Troisdorf und dem qualitätvollen Angebot des „Fahrradfreundlichen Troisdorf“ soll auf der Grundlage der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Satzung erlassen werden, die bei Bauvorhaben Einstellplätze für Fahrräder in angemessenem Umfang fordert. Diese Satzung erfaßt alle Fälle und Vorhaben, die Radverkehr erwarten lassen und bei denen potentielle Fahrradfahrer keinen direkten Einfluß auf die Herstellung von Abstellmöglichkeiten haben. Hierdurch wird sichergestellt, daß die Nutzer dieses umwelt- und stadterträglichen Verkehrsmittels nicht schlechter gestellt sind als beispielsweise Autnutzer.

§ 1

Geltungsbereich und Herstellungspflicht

- (1) Diese Satzung regelt die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden und baulichen Anlagen im Sinne des § 2 BauO NW. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die in der beigefügten Karte im Maßstab 1:10.000 abgegrenzten Teile des Stadtgebietes soweit es sich nicht um Ausfluglokale, Kleingartenanlagen, Sportstätten und Friedhöfe handelt. Für diese Anlagen gelten im gesamten Stadtgebiet die Vorschriften dieser Satzung. Die beigefügte Abgrenzungskarte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebäude und bauliche Anlagen i.S.d. § 2 BauO NW dürfen nur errichtet und wesentlich geändert werden, wenn Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und

Größe sowie in geeigneter Lage und Beschaffenheit hergestellt und dauerhaft in betriebsbereitem Zustand gehalten werden.

§ 2

Anzahl und Größe der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze richtet sich nach dem bei der baulichen Anlage zu erwartenden Fahrradverkehr und dem daraus in der „Troisdorfer Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze“ festgelegten durchschnittlichen Bedarf an Fahrradabstellplätzen für unterschiedliche bauliche Anlagen. Sie ist durch Aufrundung auf ganze Zahlen zu ermitteln. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für jede Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Die Gesamtzahl der Fahrradabstellplätze ergibt sich in diesen Fällen aus der Summe der in jeder Nutzungsart ermittelten und gegebenenfalls aufgerundeten Fahrradabstellplätze. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist diejenige Nutzung mit dem größten Fahrradabstellbedarf maßgebend.
- (2) Die Grundfläche eines einzelnen Fahrradabstellplatzes ohne Zugangsflächen muß mindestens 0,50 m x 1,90 m betragen. Bei Fahrradabstellvorrichtungen mit besonderen Aufstellformen wie z.B. Vorderradüberlappung, können kleinere Abmessungen zugelassen werden, sofern die Anforderungen des § 4 an die Leichtigkeit und Sicherheit der Bedienung sowie an die Standsicherheit des eingestellten Fahrrades erfüllt sind. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

§ 3

Lage der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück des Bauvorhabens nachzuweisen. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes nachzuweisen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht, seine Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist und Behinderungen durch andere Verkehrsarten ausgeschlossen sind. Eine Aufteilung der Abstellplätze auf mehrere geeignete Standorte ist zulässig, wobei bei jeder Abstellanlage die mittlere Entfernung zwischen der Abstellanlage und dem zugehörigen Gebäudeeingang nicht größer sein soll, als die mittlere Entfernung zwischen den der baulichen Anlage zugeordneten notwendigen Kfz-Stellplätzen und dem nächstgelegenen Gebäudeeingang.
- (2) Die Fahrradstellplätze müssen unmittelbar über einen mindestens 1,20 m breiten Erschließungsweg, Erschließungsgang oder die Fahrgasse einer Kfz-Stellplatzanlage von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar sein. Bei Türöffnungen und geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1,00 m. Bei Fahrradabstellanlagen mit mehr als 30 Fahrradabstellplätzen muß der Erschließungsweg oder Erschließungsgang über seine gesamte Länge mindestens 1,60 m breit sein.

6.10.3

- (3) Die einzelnen Fahrradabstellplätze müssen unabhängig voneinander benutzbar sein, d. h. ohne manuelle Verlagerung oder Verschiebung weiterer, abgestellter Fahrräder.
- (4) Fahrradabstellplätze in Gebäuden müssen ebenerdig erreichbar sein, soweit nicht in anderer geeigneter Weise wie z. B. über maximal 15% geneigte Rampen eine leichte Zugänglichkeit sichergestellt ist. Schieberillen an Treppen sind unzulässig.

§ 4

Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Fahrradabstellplätze können in Gebäuden oder im Freien nachgewiesen werden. Fahrradstellanlagen mit mehr als 50 Fahrradabstellplätzen sollen überdacht ausgeführt werden. Bei Wohngebäuden sollen die Fahrradabstellplätze in Gebäuden liegen. Andernfalls ist gem. § 49 Abs. 4 BauO NW zusätzlich noch ein ausreichend großer, witterungsgeschützter Raum für die notwendige Anzahl von Fahrrädern nachzuweisen.
- (2) Die Fahrradabstellplätze müssen mit allen handelsüblichen Fahrrädern, ausgenommen Sonderkonstruktionen wie z. B. Dreiräder, benutzbar sein. Das Einstellen der Fahrräder muß eindeutig, leicht, sicher und ohne besonderen Kraftaufwand möglich sein. Insbesondere sind Konstruktionen unzulässig, bei denen das Fahrrad mehr als nur geringfügig angehoben werden muß, sofern keine geeignete, leicht bedienbare Hubeinrichtung vorhanden ist. Reine Laufradhalter sind unzulässig.
- (3) Frei zugängliche Fahrradabstellplätze sind mit Ständern auszustatten, die es ermöglichen, den Fahrradrahmen und mindestens ein Laufrad mit einem handelsüblichen Bügelschloß anzuschließen. Dabei muß der Ständer Diebstahlversuchen erheblichen Widerstand entgegensetzen. Vergleichbar wirkende andere Diebstahlschutzvorrichtungen sind zulässig. Bei Abstellplätzen, an denen regelmäßig nur mit sehr kurzen Abstellzeiten zu rechnen ist, kann auf Vorrichtungen zum Anschließen verzichtet werden.

§ 5

Abweichungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden, sofern Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

6.10.4

- (2) Für Vorhaben, die nicht in der „Troisdorfer Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze“ erfaßt sind, erfolgt die Festlegung der erforderlichen Fahrradabstellplätze im Rahmen einer Einzelfallprüfung.
- (3) Bedarf die Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder baulichen Anlagen, die von der „Troisdorfer Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze“ erfaßt werden, keiner Baugenehmigung, ist eine Abweichung von den Anforderungen der Fahrradabstellsatzung gemäß § 73 BauO NW bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zu beantragen.

§ 6

Übergangsvorschrift

Diese Satzung ist nicht auf Anzeigen- und Genehmigungsverfahren anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet worden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1997 in Kraft.

Troisdorf, 12.08.1996

Göllner
Bürgermeister

Anlage zur Fahrradabstellsatzung der Stadt Troisdorf vom 21.10.1996**Troisdorfer Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze**

Bauliche Nutzung	Herzustellende Fahrradabstellplätze	davon für Besucher o. wg. bes. Anlässe
1. Wohngebäude		
1.1 Wohngebäude außer Einfamilienhaus mit oder ohne Einliegerwohnung	1 Stpl. je 30 qm Wohnfläche	20 v. Hundert; mind. aber 2 Abstellplätze
1.2 Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je 150 qm Gesamtwohnfläche	25 v. Hundert; mind. aber 2 Abstellplätze
1.3 Kinder- oder Jugendwohnheime	1 Stpl. je Bett	20 von Hundert
1.4 Studentenwohnheime	1 Stpl. je Bett	20 von Hundert
1.5 Schwestern-/Pflegerwohnheime	0,7 Stpl. je Bett	20 von Hundert
1.6 Altenwohnheime	0,2 Stpl. je Bett	50 v. Hundert; mind. aber 2 Abstellplätze
1.7 Dienstunterkünfte	0,3 Stpl. je Bett	20 v. Hundert; mind. aber 2 Abstellplätze
1.8 Übergangswohnheime	0,5 Stpl. je Bett	20 v. Hundert; mind. aber 2 Abstellplätze
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1 Ladenartige Dienstleistungsbetriebe für den periodischen Bedarf	1 Stpl. je 35 qm Nutzfläche	50 von Hundert
2.2 Büroartige Dienstleistungsbetriebe, Arztpraxen und vergleichbare Dienstleister	1 Stpl. je 40 qm Nutzfläche	75 von Hundert
3. Verkaufsstätten		
	1. Stpl. je 60 qm Verkaufsfläche	75 von Hundert
3.1 Verkaufsstätten die für Waren des täglichen Bedarfs	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsfläche	75 von Hundert
3.2 Fachgeschäfte	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsfläche	75 von Hundert
3.3 SB-Warenhäuser, Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 80 qm Verkaufsfläche	90 von Hundert
3.4 Fachmärkte (z.B. Möbelhäuser, Baumärkte)	1 Stpl. je 150 qm Verkaufsfläche	75 von Hundert
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten)		
4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (Theater, Konzerthäuser)	0,025 Stpl. je Besucherplatz	90 von Hundert
4.2 Sonstige Versammlungsstätten (Mehrzweckhallen, Kinos)	0,1 Stpl. je Besucherplatz	90 von Hundert
4.3 Kirchen	0,05 Stpl. je Besucherplatz	90 von Hundert
5. Sportstätten		
5.1 Sportplätze ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	0 von Hundert
5.2 Sportplätze mit Besucherplätzen	0,05 Stpl. je Besucherplatz, mindestens aber 1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	90 von Hundert

6.10.6

5.3 Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze

1 Stpl. je 50 qm Hal-
lenfläche

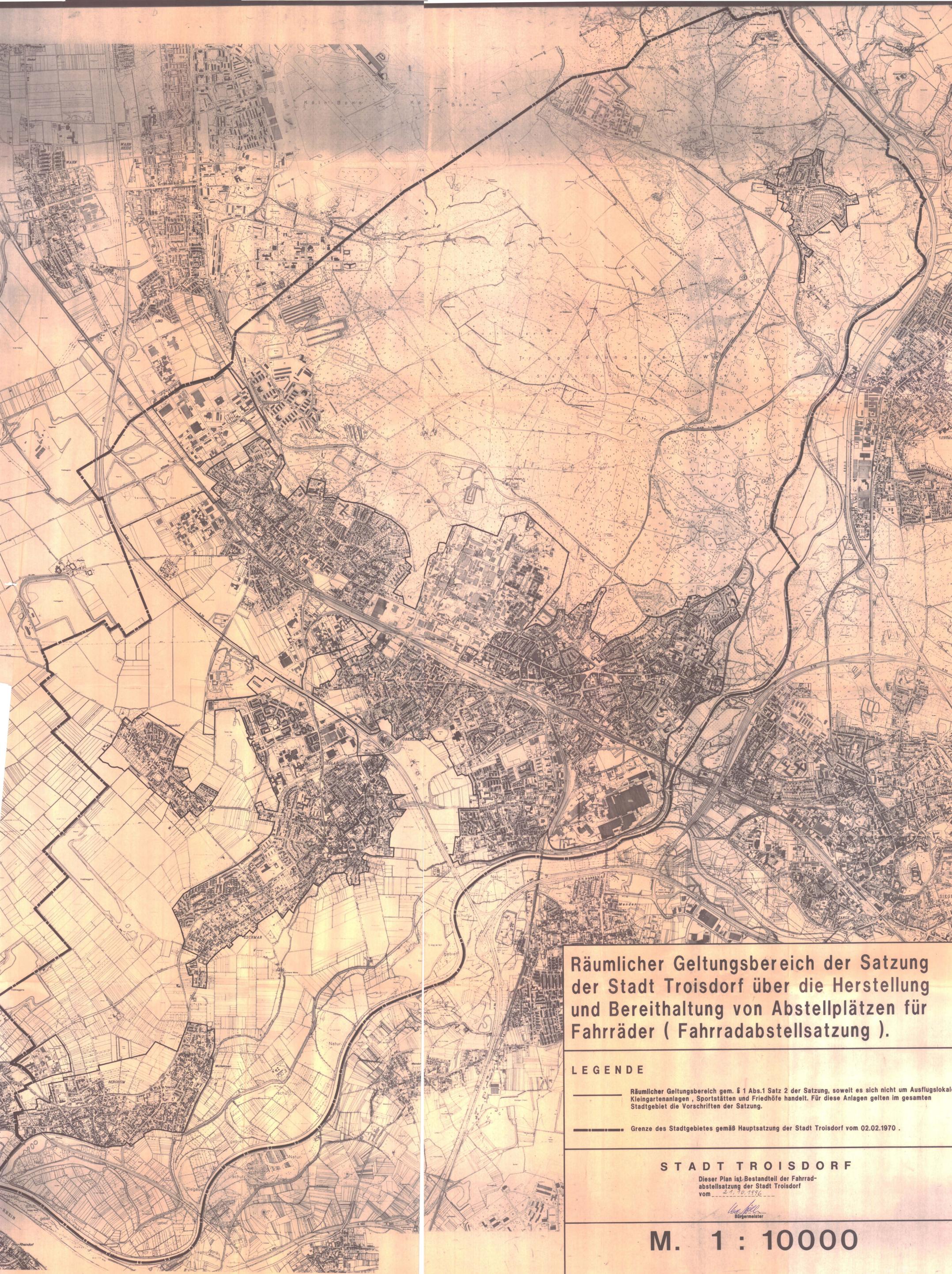
0 von Hundert

6.10.7

Bauliche Nutzung	Herzustellende Fahrradabstellplätze	davon für Besucher
5.4 Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	0,05 Stpl. je Besucherplatz, mindestens aber 1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	90 von Hundert
5.5 Freibäder	1 Stpl. je 100 qm Grundstücksfläche	90 von Hundert
5.6 Hallenbäder	0,2 Stpl. je Kleiderablage	90 von Hundert
5.7 Tennisplätze und -hallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je Spielfeld	0 von Hundert
5.8 Tennisplätze und -hallen mit Besucherplätzen	0,05 Stpl. je Besucherplatz, mindestens aber 1 Stpl. je Spielfeld	90 von Hundert
5.9 Sport- und Fitneßstudios, Saunen, Solarien	0,2 Stpl. je Kleiderablage	90 von Hundert
5.10 Sonstige innerörtliche Sportanlagen	1 Stpl. je 100 qm Sportfläche	Einzelfallprüfung
5.11 Sonstige äußerörtliche Sportanlagen	1 Stpl. je 500 qm Sportfläche	Einzelfallprüfung
5.12 Minigolfplätze	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	
5.13 Kegel- und Bowlingbahnen	1 Stpl. je Bahn	90 von Hundert
5.14 Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stpl. je 5 Bootsplätze	90 von Hundert
6. Gaststätten und Beherbergungsgewerbe		
6.1 Gaststätten von örtlicher Bedeutung	0,15 Stpl. je Sitzplatz	90 von Hundert
6.2 Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	0,25 Stpl. je Sitzplatz	90 von Hundert
6.3 Reine Speisegaststätte	0,1 Stpl. je Sitzplatz	80 von Hundert
6.4 Außengastronomie	0,25 Stpl. je Sitzplatz	90 von Hundert
6.5 Hotels, Pensionen, Kurheime, und andere Beherbergungsbetriebe	0,1 Stpl. je Bett	90 von Hundert
6.6 Jugendherberge	0,15 Stpl. je 10 Bett	90 von Hundert
6.7 Camping- und Zeltplätze	1 Stpl. je 600 qm Grundstücksfläche	90 von Hundert
7. Krankenanstalten und Altenpflegeheime		
	0,3 Stpl. je Arbeitsplatz; die Zahl der Arbeitsplätze ist zuvor um die Zahl der Betten in dazugehörigen Schwestern/ Pflegerwohnheimen zu vermindern	20 von Hundert
8. Schulen u. a. Bildungseinrichtungen		
8.1 Kindergärten und Kindertagesstätten	0,1 Stpl. je Kindergartenplatz	50 von Hundert
8.2 Grundschulen	0,25 Stpl. je Ausbildungsplatz	10 von Hundert
8.3 Allgemeinbildende Schulen	0,5 Stpl. je Ausbildungsplatz	5 von Hundert
8.4 Sonderschulen für Behinderte	0,1 Stpl. je Ausbildungsplatz	25 von Hundert

6.10.8

8.5 Berufsschulen und Berufsfachschulen	0,2 Stpl. je zeitgleich nutzbarem Ausbildungsplatz	10 von Hundert
Bauliche Nutzung	Herzustellende Fahrradabstellplätze	davon für Besucher
8.6 Volkshochschulen und andere innerörtliche Erwachsenenbildungsstätten	0,5 Stpl. je zeitgleich nutzbarem Ausbildungsplatz	80 von Hundert
8.7 Bibliotheken	1 Stpl. je 40 qm Hauptnutzfläche	90 von Hundert
8.8 Fahrschulen	6 Stpl. je Lehrsaaal	90 von Hundert
8.9 Jugendfreizeitheim	0,4 Stpl. je Angebotsplatz	90 von Hundert
8.10 Außerörtliche Erwachsenenbildungsstätten	0,1 je zeitgleich nutzbarem Ausbildungsplatz	80 von Hundert
9. Gewerbe- und Industriebetriebe	0,25 Stpl. je Beschäftigtem	10 von Hundert
Arbeitsstätten allgemein (soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt)		
10. Sonstiges		
10.1 Kleingartenanlagen	0,5 Stpl. je Kleingarten	90 von Hundert
10.2 Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 qm Fläche, mindestens aber 2 Stpl. je Eingang	90 von Hundert
10.3 Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 40 qm Hauptnutzfläche	90 von Hundert



**Räumlicher Geltungsbereich der Satzung
der Stadt Troisdorf über die Herstellung
und Bereithaltung von Abstellplätzen für
Fahrräder (Fahrradabstellsatzung).**

LEGENDE

- Räumlicher Geltungsbereich gem. § 1 Abs.1 Satz 2 der Satzung, soweit es sich nicht um Ausflugslokale, Kleingartenanlagen, Sportstätten und Friedhöfe handelt. Für diese Anlagen gelten im gesamten Stadtgebiet die Vorschriften der Satzung.
- Grenze des Stadtgebietes gemäß Hauptsatzung der Stadt Troisdorf vom 02.02.1970.

STADT TROISDORF

Dieser Plan ist Bestandteil der Fahrrad-
abstellsatzung der Stadt Troisdorf
vom 21.10.1986

W. Hill
Bürgermeister

M. 1 : 10000